

8.1 Flugplatzbenutzungsordnung

Flugplatzbenutzungsordnung

für den

Verkehrslandeplatz Giebelstadt

EDQG

Inhaltsangabe

Teil I Beschreibung des Verkehrslandeplatzes

1. Allgemeine Angaben
2. Angaben über Flugbetriebsanlagen
3. Veröffentlichungen

Teil II Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
3. Betreten und Befahren
4. Sonstige Betätigung
5. Sicherheitsbestimmungen
6. Fundsachen
7. Verunreinigungen, Abwässer
8. Einwilligungen und Erlaubnisse
9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Teil III Gebührenordnung

Teil I

Beschreibung des Verkehrslandeplatzes Giebelstadt (EDQG)

(Änderungen werden in den NfL bzw. in der AIP IFR, AIP VFR bekannt gegeben)

1. Allgemeine Angaben

- | | | |
|--------|---|--|
| 1.1 | Bezeichnung: | Verkehrslandeplatz Giebelstadt (EDQG) |
| 1.2 | Lage: | Ca. 1400 m südöstlich der
Marktgemeinde
Giebelstadt, Landkreis Würzburg |
| 1.3 | Landeplatzbezugspunkt:
(WGS 84)
Höhe über NN: | 49°38,89´ N
09°57,99´ E
298 m (977,69 ft) |
| 1.4.1 | Betriebszeiten (UTC): | Mon – Fri: 04.00 – 21.00
Sat/Sun: 05.00 – 21.00
nach 20.00 keine Starts / Landungen
eingeschränkt! |
| 1.4.2 | Betriebspflicht (UTC): | SUM Mon – Fri: 06.00 - 1700
Sat/Sun: 06.00 – 1700 O/R 2 HR
OT: PPR
WIN Mon – Fri : 07.00 – 16.00
OT: PPR |
| 1.5 | Landeplatzbetreiber: | Flugplatz Giebelstadt GmbH |
| 1.6 | Postanschrift: | Postfach 73 97231 Giebelstadt |
| 1.7 | Telefon: | 09334/978600 |
| 1.8 | Übernachtungsmöglichkeiten: | Markt Giebelstadt |
| 1.9 | Gaststättenbetrieb: | keiner |
| 1.10 | Sanitätsbereitschaft: | Ärztlicher Notfalldienst 112 |
| 1.11 | Verkehrsverbindung: | Taxi/Bus bis Giebelstadt |
| 1.11.1 | Zufahrtstraße: | Von Giebelstadt B 19 kommend: links auf
WÜ 46 abbiegend und Beschilderung
folgen |
| 1.11.2 | Bahnanschluss: | Bahnhof Würzburg / Bahnhof Ochsenfurt |
| 1.12 | Abfertigungsanlagen: | Grenzpolizeiliche Abfertigung 24 HR O/R
Zoll: 24 HR O/R |
| 1.13 | Treibstoffversorgung: | AVGAS 100 LL, JET A1 |
| 1.14 | Verfügbarer Hallenraum: | Keiner |
| 1.15 | Abstellflächen: | Vorfeld 1, 2 und 3, links und rechts des
Rollwegs B. |
| 1.16 | Instandsetzungseinrichtungen: | Nein |

- 1.17 Feuerlöschfahrzeuge: Rescue 1 und Rescue 2, (gem. NfL I 72/83 und Annex 14)
- 1.17.1 Bergungsunternehmen: Würzburg Kranverleih- und Bergungsdienst GmbH, Würzburg
- 1.18 Winterbetriebsgeräte: Unimog mit Kehr-Blas-Anhänger, LKW mit Räumschild, Traktor mit Großräumschild und Sprühvorrichtung, Schneefräse.
- 1.19 **Meteorologische Angaben**
- 1.19.1 Vorherrschende Windrichtung: Südwest bis West
- 1.19.2 Weitere Angaben: Luftfahrthandbuch VFR

2. Angaben über die Flugbetriebsanlagen

- 2.1 Klassifizierung des Verkehrslandeplatzes: ICAO Codezahl 3, Codebuchstabe C
- 2.2 Start- und Landebahnen
- 2.2.1.1 Start- und Landebahn1:
- | | |
|----------------------------|---|
| Richtung (MAG) | VFR und IFR
078°/258° |
| Maße | 1.982 x 30 m |
| Lage versetzte Schwelle 08 | 135 m bahneinwärts |
| Lage versetzte Schwelle 26 | 100 m bahneinwärts |
| Längsneigung | max. 1% |
| Querneigung | max. 2% |
| Tragfähigkeit | PCN 33 |
| Befestigte Schultern | 1320 m Länge ab west. Bahnende |
| Streifen | Breite beiderseits der S/L je 7,5 m |
| Verfügbare Strecken | Breite 300 m, Länge 1.982 m + 2x60 m |
| Betriebsrichtung 08 | TORA 1.882 m TODA 1.882 m
ASDA 1.982 m LDA 1.847 m |
| Betriebsrichtung 26 | TORA 1.847 m TODA 1.847 m
ASDA 1.982 m LDA 1.882 m |
| RESA | jeweils 90 m Länge x 60 m Breite an beiden Streifen-Enden |
| Belag: | Zementbeton |
- 2.2.2 Start- und Landebahn2:
- | | |
|----------------|--|
| Richtung (MAG) | Segelflug (PPR) nur Landungen
078°/258° |
| Maße | Aufgeteilt in zwei Landefelder West und |

		Ost, je 250 m x 30 m, versehen mit einem umlaufenden Sicherheitsstreifen (30 m vor und hinter Bahnanfang bzw. -ende, Breite 50m)
	Belag:	Gras
2.2.3	Windenschleppstrecken:	
	Richtung: (MAG)	078/258°
	Nördliche Schleppstrecke:	1600 m
	Südliche Schleppstrecke:	1300 m
2.3	Rollweg A	
2.3.1	zum Bahnbeginn 26	
	Breite:	15,00 m
	Belag:	Zementbeton/Asphalt
2.3.2	Rollweg B	
	Breite:	13,00 m
	Belag:	Zementbeton/Asphalt
2.3.3	Rollweg G	
	Breite:	7,00 m
	Belag:	Asphalt
2.4.1	Befeuerung	
	Anflugbefeuerung 26:	420 m
	Anflugbefeuerung 08:	420 m
	Gleitwegbefeuerung:	PAPI 26 / 08
	Rand-, End- und Schwellenbefeuerung	Ja
	Schwellenblitze	Ja
	Rollbahnbefeuerung	Ja
	Hindernisbefeuerung	Ja, richtlinienkonform

3. Veröffentlichungen

Die für den Verkehrslandeplatz Giebelstadt maßgeblichen Informationen aus der AIP VFR und AIP IFR sind in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe im Flugvorbereitungsraum ausgelegt.

Gültige NfL für den Verkehrslandeplatz Giebelstadt sind bei der Luftaufsichtsstelle einzusehen.

Teil II

Benutzungsvorschriften für den Verkehrslandeplatz Giebelstadt

EDQG

1. Anwendbarkeit

- a) Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Betreiber des Verkehrslandeplatzes. Die öffentlichrechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Landeplatzes bleiben unberührt.
- Alle Vorschriften dieser Benutzungsordnung, sich an Luftfahrzeughalter wenden, gelten entsprechend auch für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.
- b) Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass die von den Genehmigungsbehörden vorgeschriebenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmungen entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

a) **Befugnis**

Die Benutzung des Landeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Betreiber auf dessen Verlangen das für die Gebührenberechnung maßgebende Gewicht der Luftfahrzeuge nachzuweisen. Zusätzlich ist auch das Lärmzeugnis vorzulegen.

b) **Segelflugbetrieb und Gleitschirmflüge**

Segelflug ist auf den hierfür genehmigten Betriebsflächen durchzuführen.

Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk fliegen die südliche Platzrunde.

Bei An- und Abflügen nach IFR (Luftraum „F“ aktiviert) sind Segelflug- und Gleitschirmstarts nicht gestattet.

Bei aktiviertem Luftraum „F“ muss ein Sicherheitsstreifen von 150 m, ausgehend von der Mittellinie der S/L Bahn, anstelle der bei VFR-Betrieb vorgeschriebenen 75 m eingehalten werden. Der Sicherheitsstreifen ist ständig frei zu halten. Der Rollverkehr mit Luftfahrzeugen sowie ein evt. Ausgelegtes Windschleppseil ist festen Hindernissen gleichzusetzen. Nur die südliche Windschleppstrecke darf während eines IFR-Flugverkehrs ortsfeste Hindernisse (z.B. Winde, abgestellte Segelflugzeuge) bis 2,8 m Höhe aufweisen.

Es darf jeweils nur eine Windschleppbahn aufgebaut sein und betrieben werden.

Der Startvorgang ist durch Einschalten der gelben Warnblinkleuchte kenntlich zu machen. Solange die Warnblinkleuchte der Startwinde in Betrieb ist, dürfen motorgetriebene Luftfahrzeuge weder starten noch landen.

Bei VFR-Betrieb (Tag) außerhalb der Öffnungszeiten kann die Flugleitung vom mobilen Flugleitungsturm aus erfolgen. Dieser ist so zu positionieren, dass neben den Start- und Landeflächen auch die Platzrunde in allen Teilen einzusehen ist. Die notwendigen Rettungs- und Löschgeräte sind vorzuhalten.

Auf die gültige Ausgabe der Segelflugbetriebsordnung (S.B.O.) des DAeC wird verwiesen.

Starts/Landungen von Gleitschirmflügen auf der S/L Bahn 1 sind nur außerhalb der Öffnungszeiten zulässig. Zu Zeiten der Betriebspflicht dürfen Starts und Landungen nur auf der Windenstrecke mit Zustimmung der Flugleitung erfolgen. Bei allen Flügen ist ein funktionstüchtiges Flugfunkgerät mitzuführen.

c) **Rollen und Schleppen**

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Soweit Rollpläne bestehen, sind diese zu beachten. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritttempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Anlassen mit Blasrichtung Hallentor ist unbedingt zu unterlassen. Die Benutzung des Flugplatzes schließt nicht das Recht ein, außerhalb der ausgewiesenen Betriebsflächen (S/L-Bahn, Rollwege) Luftfahrzeuge aus eigener Kraft mit laufenden Triebwerken zu bewegen. Wo dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, muss das Luftfahrzeug mit fremder Kraft bewegt werden.

Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Flugleiters zu beachten.

d) **Abfertigungsvorfeld**

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten oder zu Stand- und Probeläufen ist nur mit Einwilligung des Flugplatzleiters zulässig.

e) **Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)**

Soweit die nicht hoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht vom Platzbetreiber durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und Fahrzeuge an den vom Betreiber zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgelts abzustellen.

f) **Statistik**

Die Luftfahrzeugführer haben dem Platzhalter auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

g) **Abstellen und Unterstellen**

Abstell- und Unterstellplätze werden vom diensthabenden Flugleiter zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Platzhalter das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Platzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge, die aufgrund ihrer Bewegungsunfähigkeit auf dem Flugplatzgelände abgestellt werden, haben die doppelte Abstellgebühr zu entrichten.

h) **Luftfahrzeughallen**

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Verkehrslandeplatzes, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzleiter benutzt werden.

Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzleiter hierzu ermächtigt hat.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.

Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, Tankanlagen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Flugplatzleiters.

i) **Lärmschutz**

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Schubumkehr soll bei Landungen von Luftfahrzeugen nur angewendet werden, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Luftfahrzeugführer werden gegebenenfalls darauf hingewiesen.

j) **Wartungsarbeiten**

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Flugplatzleiter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

k) **Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge**

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Landeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzleiter es, auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters, auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Betreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Betreiber dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. **Betreten und Befahren**

a) **Straßen und Plätze**

Die vom Platzhalter errichteten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Die Zufahrtsstraße ist hiervon ausgenommen.

Der Landeplatz darf nur durch die vom Platzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Alle Tore und Sicherheitseinrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten.

b) **Fahrzeugverkehr**

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind auf dem Landeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Betreiber freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr (insbesondere Vorfahrtsregeln) finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Landeplatz entsprechend Anwendung. Personen und Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der Flugleitung auf den Flugbetriebsflächen verkehren und haben allen Luftfahrzeugen weiträumig und erkennbar auszuweichen.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den vorgesehenen und gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

Genehmigung der Flugleitung auf den Flugbetriebsflächen verkehren und haben allen Luftfahrzeugen weiträumig und erkennbar auszuweichen.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den vorgesehenen und gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

c) **Nicht allgemein zugängliche Anlagen**

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Landeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit einem **gültigen Besucherausweis** betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- **das Vorfeld**
- **die Luftfahrzeughallen**
- **die Warteräume**
- **die Garagen und Werkstätten**
- **mögliche Baustellen**

Die Beauftragten der Zoll-, Pass-, Polizei-, und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Die Flugleitung ist hiervon vorher zu benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Platzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

d) **Flugbetriebsflächen**

Die Flugbetriebsflächen dürfen von am Flugbetrieb Beteiligten nur nach Absprache mit der Flugleitung betreten und befahren werden.

Kinder und Jugendliche dürfen diese Flächen nur in Begleitung eingewiesener Erwachsener betreten. Ausgenommen sind Flugschüler die eingewiesen worden sind. Einweisungen obliegen dem Sicherheitsmanager/Fluglehrer.

Die S/L Bahn1 darf nur an Einmündung der Rollwege B und G und am Bahnde 26 überquert werden.

Auf an- und abfliegende Flugzeuge muss außerhalb des Sicherheitsstreifens (75 m von der Mittelmarkierung der S/L Bahn) gewartet werden. Bei aktiviertem Luftraum „F“ beträgt der Sicherheitsstreifen entsprechend 150 m. Die Weisungen des Flugleiters sind zu befolgen.

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Flugbetriebsflächen ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerwehr-, Polizei- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

e) **Mitführen von Hunden**

Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen.

4. **Sonstige Betätigung**

a) **Gewerbliche Betätigung**

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Betreiber und dem Flugplatzleiter zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

b) **Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften**

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Betreibers und des Flugplatzleiters.

c) **Lagerung**

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Platzhalters gelagert werden.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte u. ä. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räumen nur mit Einwilligung des Platzhalters gelagert werden.

d) **Sicherheitsvorkehrungen während der Luftfahrzeugbetankung**

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. Personen dürfen sich beim Be- und Enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z.B. Ambulanzflüge) muss ein Feuerlöschfahrzeug am Luftfahrzeug bereitstehen.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Platz betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung der Flugplatzleiters und mit besonderen Brandschutzmaßnahmen zulässig.

Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen sein und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit

einem Flammpunkt unter 0° C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m.

Tankanlagen EDQG: Overwing. 125 l/min, Druckbetankung 200 l/min, AVGAS 50 l/min.

Das Rauchen oder Entzünden von Flammen ist während des Tankvorgangs auch innerhalb des LFZ verboten, ebenso das Benutzen von Funktelefonen.

Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung der vorherige Absatz unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flugleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Kraftstoffver- und -entsorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit Feuerlöschern versehen sein.

Die Flugplatz Giebelstadt GmbH betreibt unter Fachaufsicht des Gewerbeaufsichtsamtes der Reg.v.Ufr. die Tankstelle. Deren Richtlinien (Sicherheitshandbuch TRbF 40, gelten auch für die Selbstbetankung) erkennt der Kunde an.

5. Sicherheitsbestimmungen

Für das ordnungsgemäße Sichern von Luftfahrzeugen sind die Lfz-halter bzw. deren Besatzungen verantwortlich. Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten Lfz müssen stets verschlossen sein. Die Zündschlüssel abgestellter Lfz sind abzuziehen und sicher getrennt vom Lfz zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter Lfz ist zu verhindern.

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Weitere Informationen und die Maßnahmen zum Sicherheitsmanagement können dem Flugplatzhandbuch entnommen werden.

6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Landeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Betreiber des Landeplatzes (Flugleitung) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

a) Verunreinigungen

Verunreinigungen des Landeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Betreiber die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

b) Abwässer

Soweit der Betreiber nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe keinerlei Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Betreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Entsorgung von Schmutzwasser ist mit dem Flugplatzpersonal abzuklären.

8. Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Platzhalters verstößt, kann durch ihn vom Verkehrslandeplatz verwiesen werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Würzburg.

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Würzburg, den 01.September 2011

**Flugplatz Giebelstadt GmbH
(Betreiber)**

gez. Armin Stumpf
Geschäftsführer

gez. Karl Herrmann
Flugplatzleiter

Genehmigt durch Bescheid 25.42 – 3721.2.17 v.10. Jan. 2012 Luftamt Nordbayern

absichtlich leer gelassen

intentionally left blank